



# votum

## Inhalt

Editorial.....	2
Impressum .....	2
Interview mit dem Justizsenator .....	3
Neues Abschöpfungsrecht – Haftungsgefahren und Versicherungsschutz .....	6
Besoldung.....	11
Besoldungsrechtsprechung .....	11
Besoldungsinformationen aus Berlin .....	13
Hinweise zu Widerspruch und Klage .....	13
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	14
Jungrichterseminar des DRB in Berlin .....	15
Aus der Mitgliedschaft .....	19
Vom Vorstand wahrgenommene Termine .....	20
Einladung zum Neujahrsempfang .....	20
Veranstaltungen.....	20
Stammtisch.....	20
Rezension .....	21
Internationales Strafrecht .....	21

## Editorial

Liebe Mitglieder,  
werte Leserinnen und Leser!

Kurz vor Weihnachten möchten wir Sie in der vierten diesjährigen Ausgabe des VOTUMs wieder mit einigen Neuigkeiten aus der und für die Justiz versorgen.

Unterstützung hat dabei niemand geringerer als der Justizsenator geleistet, der nach einem Jahr im Amt in einem mit uns geführten Interview nicht nur einen Blick zurück, sondern auch in die Zukunft geworfen hat.

Natürlich beschränkt sich auch dieses VOTUM nicht auf die Wiedergabe der Sichtweise des Senators. Wir haben wieder selbst „ermittelt“ und einige Beiträge für Sie zusammengestellt. So beispielsweise zu der in den letzten Monaten von Strafrichtern und Staatsanwälten immer wieder aufgeworfenen Frage nach den Haftungsgefahren unter Geltung des im Sommer dieses Jahres in Kraft getretenen neuen Abschöpfungsrechts. Weitere Beiträge widmen sich den Möglichkeiten der Abordnung insbesondere der dienstjüngeren Kolleginnen und Kollegen und – wie gewohnt – der Besoldung.

Viel Freude beim Lesen, frohe Feiertage und einen guten Start in das neue Jahr wünscht Ihnen im Namen des Vorstands

Udo Weiß

## Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093  
Fax: 030/60084094  
info@drb-berlin.de  
www.drb-berlin.de

### Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß  
udo.weiss@drb-berlin.de  
Eißholzstraße 30-33,  
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund  
- Bund der Richter und Staatsanwälte -  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.**

## Interview mit dem Justizsenator

Am 8. Dezember 2016 wurde Dr. Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die GRÜNEN) durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin zum Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ernannt. Ein Jahr danach hat der DRB-Landesverband Berlin mit dem Senator ein Interview im Nordsternhaus geführt. Die Fragen haben die Vorstandsmitglieder Katrin Schönberg, Dr. Stefan Schifferdecker und Dr. Udo Weiß gestellt.

### **DRB: Ein Jahr im Amt – Wie hat das Amt Sie verändert?**

*Behrendt: Ich weiß nicht, ob ich der Richtige bin, um das zu beurteilen. Da müssten Sie mein Umfeld fragen. Jedenfalls hat sich mein Leben verändert. Als Abgeordneter, der im Parlament sitzt und sich in seinem Kämmerchen Gedanken macht, an welcher Stelle man sinnvollerweise die Regierung kritisiert und bessere Konzepte in den Vordergrund stellt, ist das schon eine andere Tätigkeit. Als Senator trage ich die Verantwortung für 12.000 Mitarbeiter. Und: erfreulicherweise kann ich jetzt die eine oder andere Entwicklung starten, beeinflussen und verstärken, so wie ich mir das schon aus der Opposition heraus vorgestellt habe. Ich habe in meinem Leben noch nie so viel gelernt, wie in diesem einen Jahr.*

### **Und was haben Sie verändert in diesem einen, ersten Jahr?**

*Wir haben verschiedene Projekte aufs Gleis gesetzt. Ganz wichtig ist der gerade erst verabschiedete Haushalt. Das hat uns ja das ganze Jahr über beschäftigt. Das ging mit den ersten Aufstellungen schon Ende letzten Jahres los und dann über die internen Aufstellungen, die verschiedenen Verhandlungsrunden mit der Senatsverwaltung für Finanzen bis hin zum Beschluss des Haushalts im Sommer im Senat und mündete in die Verabschiedung im Abgeordnetenhaus. Damit haben wir eine gute Grundlage geschaffen, um die Projekte, die wir uns für die Justiz vorgenommen haben, umzusetzen. An erster Stelle lindern wir mit diesem Haushalt die personelle Not, die in Bereichen der Justiz besteht. Wir haben es hinbekommen, 247 zusätzliche Stellen in der Justiz zu schaffen. So viel Zuwachs gab es seit 25 Jahren nicht. Im nächsten Jahr wird es darum gehen, die Stellen auch schnell zu besetzen. Dieser Aufgabe und Verantwortung bin ich mir bewusst.*

*Im Übrigen beschäftigt uns auch schon das ganze Jahr, dass wir auch mehr Büros, mehr Sitzungssäle, mehr Platz brauchen, wenn wir mehr Personal haben. Da sind wir – zumindest was die Sicher-*

*heitssäle in Moabit angeht – auf einem guten Weg. Im Februar geht es mit dem Bauen los. Was den gesamten Bereich Moabit angeht, verdichten sich die Planungen jetzt dahingehend, dass das Verwaltungsgericht vom Standort wegzieht und damit der nötige Raum geschaffen wird, um die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte dort mit ausreichend Platz zu versehen.*

*Die Justiz hat konstant einen Anteil von 3,5 % am Gesamthaushalt und die halten wir auch. Damit stehen wir im Vergleich zu anderen Ländern gut da.*

### **Reicht das aus?**

*Das ist eine sehr berechtigte Frage. An der einen oder anderen Stelle kann man sich immer mehr wünschen. Allerdings habe ich ja schon gesagt, dass für die Personalzuwächse, die wir jetzt haben, erst mal Leute gefunden werden müssen. Dies gilt besonders für die Bereiche, in denen wir selbst ausbilden. Richter und Staatsanwälte „kaufen wir ja auf dem Markt“, wie Sie wissen. Aber bei Justizfachangestellten, Rechtspflegern und auch im allgemeinen Vollzugsdienst haben wir ja „Monopolausbildungen“. Da würden uns im nächsten Jahr noch mehr Stellen nichts bringen, weil wir zunächst Auszubildende finden, diese ausbilden und dann qualifizieren müssen. Die Ausbildung ermöglichen wir bereits im großen Umfang.*

### **Den Bereichen Verbraucherschutz und Antidiskriminierung werden im Vergleich zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften überproportional hohe Ausgabensteigerungen zugestanden. Ist das die Schwerpunktesetzung der nächsten Jahre?**

*Nein. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Justiz. Von den rund 970 Millionen Euro, die wir im Haushalt haben, entfällt auf die Bereiche Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ein verschwindend geringer Anteil. Es gibt aber auch dort Aufgaben, die zu erledigen sind, und dafür brauchen wir auch die nötigen Mittel. Beispielsweise haben wir uns in der Koalition darauf verständigt, den Tierschutz zu stärken. Das ist ein Bedürfnis von vielen Berlinerinnen und Berlinern. Die Berliner lieben ihre Haustiere und haben auch einen besonderen Anspruch, wie Nutztiere zu halten sind. Wir haben die Stelle einer Tierschutzbeauftragten geschaffen, die zwei Mitarbeiter bekommt. Und bei einer Ausgangszahl von rund 20 Stellen im Verbraucherschutz wirken drei zusätzliche zunächst viel. Aber im Vergleich zu 247 neuen Stellen sind es doch nur wenige.*

**Der Tierschutzbeauftragte ist hauptamtlich, während der Opferschutzbeauftragte es erst auf Druck geworden ist.**

*Der Opferschutzbeauftragte ist nicht hauptamtlich und wird es auch nicht, sondern wir schaffen eine Anlaufstelle für Großschadensereignisse und Terroropfer. Und die staten wir mit vier Stellen aus. Wir werden zukünftig eine hauptamtliche Tierschutzbeauftragte mit zwei Mitarbeitern haben und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen und Großschadensereignissen mit vier Mitarbeitern.*

**Den Bereich Bau haben sie schon angesprochen. Die Kosten für die erforderlichen Sanierungen der Justizgebäude belaufen sich auf gut 124 Mio. Euro. Jährlich stehen dafür dann allerdings nur knapp 3 Mio. Euro zur Verfügung. Die Justiz bleibt ein Sanierungsfall?**

*Die bauliche Situation ist vor allem bei den Gebäuden, die wir in den 60er, 70er Jahren gebaut haben, deutlich schlechter als bei den Altbauten. Die Altbauten, sowohl im Gefängnisbereich als auch bei den Gerichten machen uns im Vergleich weniger Sorgen. Beispielsweise ist das Amtsgericht Spandau viel problematischer als das Landgericht oder das Kammergericht. Aber wir haben insbesondere am Standort Moabit einen erheblichen Sanierungsbedarf, das ist völlig richtig. Allerdings werden wir dem erst nachkommen können, wenn wir eine Lösung haben, wo die Mitarbeitenden in der Zeit arbeiten, in der wir umbauen. Das ist das zentrale Problem. Es ist schwierig, das Haus im laufenden Betrieb zu sanieren. Darum werden wir mit der Grundsanierung zuwarten müssen, bis die Entscheidung über das Gebäude des Verwaltungsgerichts getroffen ist.*

*Was den schnelleren Abbau des Sanierungsstaus angeht: Auch da sind wir dran. Wir sind im Gespräch mit der Senatsverwaltung für Finanzen, um den Sanierungsanteil an den Mieten, die wir an die Berliner Immobilienmanagement (BIM) zahlen, zu erhöhen, damit die BIM – die die Sanierungen macht – in Zukunft mehr Mittel hat. Das ist verabschiedet, bildet sich aber im jetzigen Haushalt noch nicht ab.*

**Im Haushaltsentwurf sind keine Ausgaben für kurzfristige Umzugs- bzw. Umbauarbeiten vorgesehen. Entstehen beim Umzug des Verwaltungsgerichts keine Ausgaben?**

*Selbstverständlich müssen wir das Karthreinerhaus (Anmerkung DRB: in der Potsdamer Straße am Kleistpark) erst einmal für das Verwaltungsgericht herrichten. Dafür haben wir im Haushalt keine Mittel. Das wollen wir über das Sondervermögen SIWANA absichern. Da bin ich aber ganz optimistisch, dass das gelingt.*

**Sie haben die Stellenbesetzung bereits angesprochen. Wie soll es gelingen, ausreichend Proberichter und Probestaatsanwälte zu gewinnen?**

*Momentan haben wir im Vergleich zu allen anderen Bundesländern keine Schwierigkeiten, unsere Stellen mit hervorragenden Juristen zu besetzen, sowohl bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch bei Richterinnen und Richtern. Die anderen Justizminister beneiden mich darum. Die anderen Länder senken die Einstellungsvoraussetzungen zum Teil deutlich ab und finden immer noch nicht genügend neue Kolleginnen und Kollegen. Wir bekommen das momentan noch sehr erfolgreich hin, wirklich sehr gut qualifizierte Kolleginnen und Kollegen einzustellen. Im letzten Jahr waren es rund 100. In diesem Jahr werden wir die 100 womöglich nicht ganz erreichen, weil die Staatsanwälte, die wir jetzt zur Einstellung vorgesehen haben, noch zum Amtsarzt müssen und da gibt es jetzt leider einen Engpass. Wir werden auch im nächsten Jahr wieder in großem Umfang einstellen und finden – wie gesagt – noch viele hervorragende Leute. Das liegt sicherlich auch daran, dass als Stadt Berlin einfach attraktiv ist.*

**Sie haben die Staatsanwälte gerade angesprochen. Nach fast 20 Jahren gibt es seit 2014 wieder Staatsanwälte auf Probe neben den Proberichtern. Gibt es keine anderen Möglichkeiten, um für Assessoren die Staatsanwaltschaft attraktiver zu machen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen?**

*Die Frage der Arbeitsbedingungen ist sicherlich eine sehr relevante. Ein Stichwort ist die Doppelbelegung von Zimmern bei der Staatsanwaltschaft. Da kommen wir wieder auf das Raumproblem zurück, das erst gelöst werden kann, wenn wir in erheblichem Umfang für den Standort Moabit neue Räume haben. Ich finde es auch nicht sonderlich attraktiv, jungen Kollegen zu sagen, dass sie die ersten fünf Jahre das Büro mit jemand anderem teilen müssen.*

*Was die Frage der Einstellung von Staatsanwälten auf Probe angeht: Das ist in den letzten Jahren auch auf Wunsch der Staatsanwaltschaft so gehandhabt worden. Und auch in diesem Jahr ist das erneut geschehen. Dies erspart uns zumindest das doch recht unwürdige Einreden auf die jungen Kollegen, ob sie nicht mal fünf Jahre zur Staatsanwaltschaft gehen wollen. Ich fand das immer unwürdig und da möchte ich auch nicht wieder hin zurück.*

**Den im Haushaltsentwurf vorgesehenen Stellen liegt die Dienstkräfteeinmeldung zugrunde. Wird überprüft werden, ob die Stellen auch entsprechend der Dienstkräfteeinmeldung besetzt werden?**

*Erst mal müssen wir Leute finden und dann schicken wir sie in die Bereiche. Wir werden über das Jahr im Blick behalten, wie die Geschäftsentwicklung in den verschiedenen Bereichen ist. Da wird durchaus mal bei der Personalzumessung nachgesteuert. Aber was meinen Sie, sollen wir überprüfen? Ob der Staatsanwalt, den wir der Staatsanwaltschaft für die Bekämpfung von Pflegebetrug zuweisen, auch wirklich dafür eingesetzt wird?*

**Genau das.**

*Das ist eine interessante Frage. Wir gehen aber erst mal davon aus, dass das in den Bereichen so passiert. Man muss doch auch den Bereichen mit Vertrauen begegnen!*

**Ganz wichtig ist die Frage der R 2-Stellen beim Landgericht. Stichwort: kleine Strafammern. Es klingt nicht gut, was sich jetzt Ende des Jahres anbahnt. Die „Nacherprobung“ als Vorsitzender einer kleinen Strafammern ist rechtlich zweifelhaft.**

*Wir warten gespannt auf die Entscheidung, die aussteht. Aber sie haben Recht, dass die Besetzung der R 2-Stellen uns in diesem Jahr Probleme bereitet hat, weil es sehr viele Bewerberinnen und Bewerber gab und dann auch Konkurrentenstreitigkeiten. Wir bereiten momentan die Besetzung weiterer R 2-Stellen in erheblichem Umfang beim Landgericht vor und hoffen, dass wir diese zügig besetzen können. Allerdings ist es eben im Rechtsstaat möglich, dass die Kolleginnen und Kollegen, die der Meinung sind, sie hätten eigentlich ausgewählt werden müssen, auch klagen können. Dies ist ihr gutes Recht. Es führt jedoch dazu, dass das gesamte Verfahren blockiert wird. Es dauerte dann lange, die Stellen zu besetzen. Das ist nicht gut, aber es ist schwierig, das zu vermeiden, weil es einfach viele erprobte Kolleginnen und Kollegen gibt, die sich bewerben und auch bereit sind, in die Auseinandersetzung zu gehen. Dem kann ich als Justizsenator schlecht abhelfen.*

**Lassen sie uns das Thema wechseln und zur Besoldung kommen. Zum Amtsantritt haben Sie angekündigt, den Umgang mit Besoldungswidersprüchen zu klären. Jetzt drohen trotz der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht viele Klagen, um nicht das Risiko der Verjährung einzugehen. Ist das die angekündigte Klärung oder sind Sie gescheitert?**

*Wir sind nicht gescheitert. Wir sind immer noch dabei, eine Klärung mit der Senatsverwaltung für Finanzen herbeizuführen. Ich finde, der Dienstherr muss seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumindest mitteilen, wie er gedenkt, mit Widersprüchen umzugehen, insbesondere was die Besoldung für dieses und für das kommende Jahr angeht. Gegenwärtig stellen wir fest, dass sehr viele Kolleginnen und Kollegen in den Wider-*

*spruch gehen und auch der eine oder andere den Klageweg beschreitet. Meine Erwartung ist, dass wir da eine klare Aussage machen können. Die kann nicht ich machen, die muss der Finanzsenator machen. Ich halte es für keinen guten Weg, wenn wir jetzt von 12.000 Beschäftigten Widerspruchs- und Klageverfahren bearbeiten müssten. Wir brauchen unsere Personalverwaltung, um neues Personal zu rekrutieren, und nicht für diese Auseinandersetzungen.*

**Aber wäre es nicht geboten, mehr Druck beim Finanzsenator zu machen? Wer seinen Widerspruchsbescheid bekommt, muss ja zur Vermeidung der Bestandskraft auch klagen. Das heißt, alle Widerspruchsbescheide führen vermutlich zu Klageverfahren.**

*Was stellen Sie sich vor? Daumenschrauben, Androhung von Kerkerhaft? (lacht) Man kann nur das Gespräch suchen. Das tun die Staatssekretärinnen. Wie gesagt: Ich bin optimistisch, dass wir zumindest in diesem Jahr noch eine Aussage bekommen. Ob die in dem Sinne ist, wie wir beide uns das wünschen – dass wir auf die Einrede der Verjährung verzichten und die Kolleginnen und Kollegen nicht ins Widerspruchs- und Klageverfahren treiben –, das werden wir sehen.*

**In der Opposition haben Sie sich für eine schnelle und deutliche Anhebung der Besoldung eingesetzt. Jetzt ist davon nicht mehr viel zu hören. Hat die SPD Sie eingeschüchtert?**

*Nein, wir haben uns in der Koalition verpflichtet, bis 2021 im Bereich der Besoldung auf den Bundesdurchschnitt aufzuschließen. Ich habe mich bei dem letzten Besoldungsschritt im Senat dafür eingesetzt, dass wir das schon jetzt mit deutlicheren Schritten erkennen lassen. Es ist mir auch tatsächlich gelungen, mehr als ursprünglich geplant durchzusetzen. Ein anderer Punkt war die Frage, ob der 1. August jedes Jahres der richtige Zeitpunkt ist, um die Besoldung für die Richterinnen und Richter sowie für die Beamtinnen und Beamten im Land Berlin anzupassen. Ab dem nächsten Jahr wird das früher passieren.*

**Die Pläne des Finanzsenators zur Besoldungserhöhung deuten auf eine Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen hin. Ein Zeichen dafür ist, dass die Sonderzahlungen 2017 und 2018 für die Besoldungsgruppen bis A 9 stärker angehoben worden sind, als für die anderen Besoldungsgruppen. Werden Sie sich für die Wahrung der bisherigen Abstände einsetzen?**

*Die Möglichkeit unterschiedlicher Anhebungen ist durch die Rechtsprechung des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs begrenzt, der ja verboten hat, „unten“ deutlich mehr zu erhöhen als „oben“. Aber es macht mir Sorge, wenn*

*ich mir bei den unteren Besoldungsgruppen – das fängt ja in meinem Geschäftsbereich bei A 4 an – anschau, was die Kolleginnen und Kollegen verdienen, und dann die Entwicklung der Mieten im Land Berlin sehe. Es bedrückt mich, dass wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die bei einer Vollzeitstelle noch Nebentätigkeiten machen müssen, um ihre Lebenshaltungskosten zu decken. Das ist eigentlich nicht das, was ich mir im öffentlichen Dienst vorstelle.*

**Ein anderes Thema: Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs aus, insbesondere in Strafsachen?**

*Der Bundesgesetzgeber hat klare Fristen vorgegeben. Wir werden diese Zeitpläne auch einhalten. Wie Sie wissen, müssen wir gerade im Zivilbereich noch Grundlagenarbeit leisten und erst einmal AuLAK ablösen durch forumSTAR. Das ist der erste Schritt in Richtung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs. Und schon das ist eine Mammutaufgabe. In den letzten Jahren ist das nicht so schnell vorangegangen, wie wir uns das alle gewünscht haben. Das ist ein Schwerpunkt der Arbeit von Staatssekretärin Gerlach. Wir haben sehr detaillierte Pläne für die Schritte der Einführung. Die Einzelheiten würden jetzt den Rahmen sprengen.*

**Ist in dem Zusammenhang auch daran gedacht, die Möglichkeit der Heimarbeit stärken?**

*Jeder Richter und jede Richterin wird ein Notebook bekommen, weil wir es aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulassen können, dass mit Privatcomputer von zuhause gearbeitet wird. Dann besteht mit diesen Notebooks auch die Möglichkeit der Heimarbeit. Die ersten Notebooks sind im Sozialgericht schon ausgegeben worden.*

**Und die Staatsanwälte?**

*Staatsanwälte arbeiten grundsätzlich im Büro und nicht zuhause. Da haben wir eine Anwesenheits-*

*pflicht. Momentan gibt es für die Staatsanwälte keine Planung, dass sie zukünftig zuhause arbeiten.*

**Die elektronische Akte in Strafsachen muss bis 2026 eingeführt werden. Für viele Kolleginnen und Kollegen sind das zugleich die letzten Dienstjahre. Wird es Erleichterungen geben?**

*Ich nehme wahr, dass nicht nur die älteren Kolleginnen und Kollegen, sondern viele sich mit Neuerungen im technischen Bereich, beispielsweise mit der Umstellung von AuLAK auf forumSTAR im Zivilprozess, schwertun. Aber die Papierakte wird es dann nicht mehr geben, für keinen unserer Bediensteten. Da werden sich alle umstellen müssen. Unsere Aufgabe ist es, den Kolleginnen und Kollegen mithilfe von Schulungen die Umstellung möglichst leicht zu machen.*

**Eine letzte Frage: In Brandenburg soll das Richtergesetz geändert werden, das ursprünglich mit Berlin abgestimmt war. Was macht Berlin jetzt?**

*Wir beobachten, was die Brandenburger machen. Sie haben uns auch mitgeteilt, welche Vorschläge dort in die Diskussion gegeben wurden. An der einen oder anderen Stelle kann ich mir auch beim Berliner Richtergesetz Änderungen vorstellen, allerdings ist das kein prioritäres Projekt. der Koalition Ich kann mir aber beispielsweise vorstellen, dass wir bei der Frage, ob bei Streitigkeiten über mitbestimmungspflichtige Maßnahmen – wie es neu eingeführt worden ist – der Senator entscheidet, zum alten Rechtszustand zurückkehren. Was die Brandenburger machen, beobachte ich nicht zuletzt deswegen, weil ich es durchaus richtig finde, dass wir einen Gleichklang hinsichtlich der Gesetze haben. Und die Idee, dass der Richterausschuss aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern auswählt – das ist ja ein Vorschlag in Brandenburg –, diese Idee finde ich persönlich schon immer charmant.*

---

## Neues Abschöpfungsrecht – Haftungsgefahren und Versicherungsschutz

---

### I. Einleitung

Am 1. Juli 2017 ist das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) in Kraft getreten. Im Zuge dessen ist die Frage aufgekommen, ob für Richter und Staatsanwälte aufgrund der neuen Rechtslage eine erhöhte Gefahr besteht, aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit durch Beschuldigte,

Einziehungsbeteiligte und Verletzte, aber auch durch den Dienstherrn, wegen (angeblich) verursachter Schäden im Zusammenhang mit der – insbesondere unterlassenen – Vermögensabschöpfung persönlich in Anspruch genommen zu werden. Dem soll im Folgenden nachgegangen und zugleich die Möglichkeit des Versicherungsschutzes durch Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund aufgezeigt werden.

## II. Wesentliche Änderungen

Ausweislich der Begründung des mit nur wenigen Änderungen Gesetz gewordenen Entwurfs der Bundesregierung handelt es sich um eine vollständige Neufassung des Rechts der Vermögensabschöpfung (Bundestagsdrucksache 18/9525, Seite 2). Tatsächlich ist die Anzahl der durch die Reform geänderten Vorschriften insbesondere im StGB und in der StPO erheblich und dementsprechend nimmt das Gesetz im Bundesgesetzblatt 23 Seiten ein. Trotz des äußeren Umfangs sind die Änderungen in der Sache überschaubar, da die Grundgedanken des bisherigen Abschöpfungsrechts beibehalten worden sind.

Auffällig, aber rein sprachlicher Natur, ist die Bezeichnung der Abschöpfung des durch die Tat Erlangten und des für die Tat Erlangten (sogenannte Taterträge) in § 73 StGB als Einziehung, während diese Maßnahme früher Verfall hieß. Die Abschöpfung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten heißt in § 74 StGB weiterhin Einziehung und ist auch in der Sache nahezu unverändert. Obwohl die Maßnahmen nun gleich heißen, folgt die Einziehung der Taterträge nach den §§ 73 bis 73e StGB – wie schon früher der Verfall – anderen Maßstäben als die Einziehung der Tatprodukte, Tatmittel und Tatobjekte nach den §§ 74 bis 74f StGB.

Von entscheidender Bedeutung für die hier zu behandelnden Fragen sind zwei Änderungen, auf die sogleich näher eingegangen wird: 1.) Die grundsätzlich zwingende Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB trotz Anspruchs eines Verletzten aus der Tat. 2.) Die vorläufige Sicherung der Einziehung durch Beschlagnahme oder Vermögensarrest nach §§ 111b ff. StPO als Regelfall.

### 1. Einziehung trotz Anspruchs eines Verletzten

#### a) Muss statt Ermessen

Nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB a.F. stand der Anspruch eines Verletzten aus einer Tat dem Verfall entgegen. Gemeint war nicht der Anspruch auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz z.B. aufgrund einer Körperverletzung, sondern der Rückgewähr- bzw. Ersatzanspruch wegen Entziehung eines Vermögenswerts durch die Tat, insbesondere durch eine gegen das Eigentum oder Vermögen gerichtete Tat. Durch den Ausschluss des Verfalls sollte zum einen die doppelte Inanspruchnahme des Bereicherten durch den Staat und den Verletzten sowie zum anderen ein Wettlauf zwischen Staat und Verletztem um das Vermögen des Bereicherten verhindert werden.

Nach neuem Recht steht der Anspruch eines Verletzten aus der Tat der Einziehung nicht mehr entgegen. Nur soweit der Anspruch nicht mehr besteht – sei es wegen Erfüllung oder wegen Verzichts –, scheidet gemäß § 73d Abs. 1 S. 2

a.E. StGB die Einziehung aus. Kommt es trotz des Anspruchs eines Verletzten zur Einziehung, wird eingezogenes Vermögen ggf. im Vollstreckungsverfahren nach den §§ 459j ff. StPO vom Staat an den Verletzten ausgekehrt. Das Ermittlungsverfahren und das Strafverfahren werden also entlastet, indem die Berücksichtigung des Anspruchs eines Verletzten grundsätzlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Zugleich wird sichergestellt, dass der durch die Tat Bereicherte das Erlangte nicht behält.

Allerdings konnte schon nach § 111i Abs. 2 StPO a.F. der sogenannte bedingte Verfall angeordnet werden, der gemäß § 111i Abs. 5 StPO a.F. nach drei Jahren zum Verfall führte, sofern der Verletzte nicht befriedigt wurde (sogenannter Auffangrechtserwerb). Es handelte sich jedoch bei § 111i Abs. 2 StPO a.F. um eine Kannvorschrift, während die Einziehung nach § 73 Abs. 1 StGB – wie schon früher der (unbedingte) Verfall nach derselben Vorschrift – grundsätzlich angeordnet werden muss. Die entscheidende Änderung besteht demnach nicht darin, wie abgeschöpft wird – jetzt unbedingte Einziehung und ggf. Befriedigung des Verletzten im Vollstreckungsverfahren statt bisher bedingter Verfall und anschließender Auffangrechtserwerb, soweit der Verletzte nicht befriedigt wurde –, sondern darin, dass die Abschöpfung nun grundsätzlich ein Muss ist.

Seit dem 1. Juli 2017 kann nicht mehr nach Ermessen von der Abschöpfung der Taterträge abgesehen und dies – was bisher leider zu oft unterblieben war (vgl. nur BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2016 – 5 StR 162/16, Rn. 5) – im Urteil oder zumindest in einem Aktenvermerk festgehalten werden. Da durch die meisten Taten gegen Eigentum oder Vermögen etwas erlangt wird und diese Taten einen Großteil der Ermittlungs- und Strafverfahren ausmachen, hat diese Rechtsänderung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung bei Strafgerichten und Staatsanwaltschaften.

Verschärft wird dies durch die Überleitungsvorschrift des Art. 316h EGStGB, wonach Taterträge unabhängig vom Zeitpunkt der Tat nach den §§ 73 ff. StGB n.F. einzuziehen sind, soweit noch keine gerichtliche Entscheidung nach altem Recht ergangen ist. Darin liegt kein Verstoß gegen das für Strafen geltende Rückwirkungsverbot aus Art. 103 Abs. 2 GG, da es sich bei der Einziehung der Taterträge nicht um eine Strafe handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95, BGH, Urteil vom 21. August 2002 – 1 StR 115/02).

Eine weitere Verschärfung ergibt sich aus § 73a Abs. 1 StGB, der – im Unterschied zu § 73d Abs. 1 StGB a.F. – nicht nur für Strafverfahren wegen bestimmter schwerer Taten, sondern für alle Verfahren die sogenannte erweiterte Einziehung solcher Gegenstände vorschreibt, die aus

nicht näher bestimmbar Taten oder für diese Taten erlangt sind. Schließlich sind nach § 76a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StGB Taterträge selbstständig einzuziehen, auch wenn wegen der Tat bereits ein Urteil ergangen ist oder die Verfolgung der Tat bereits verjährt ist. Die Einziehung verjährt gemäß § 76b Abs. 1 StGB erst in 30 Jahren. Das bedeutet, dass ggf. die Akten vermeintlich abgeschlossener Verfahren aus den Archiven geholt werden müssen, um nun abzuschöpfen. Gerade wenn die Möglichkeit der Abschöpfung zunächst verkannt worden war, soll jetzt nachträglich die selbstständige Einziehung erfolgen können (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Bundestagsdrucksache 18/9525, Seite 72).

## b) Absehen von der Einziehung

Liegen die Voraussetzungen der Einziehung von Taterträgen vor, muss diese nach den §§ 73 ff. StGB grundsätzlich angeordnet werden. Das sachliche Recht sieht keine Möglichkeit mehr vor, von der Einziehung der Taterträge abzusehen. Die Regelung des § 73c Abs. 1 S. 2 a.E. StGB a.F., nach der bei geringem Wert des Erlangten vom Verfall abgesehen werden konnte, ist in dieser Form abgeschafft worden. Es bleibt allein das Verfahrensrecht:

Nach § 421 Abs. 1 StPO kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – nach Abs. 3 vor Anklageerhebung die Staatsanwaltschaft alleine – in drei Fällen von der Einziehung absehen: Nr. 1 lässt das Absehen von der Einziehung zu, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat. Gering ist der Wert in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 248a StGB bei bis zu 50 Euro. An diese Ausnahme ist daher insbesondere bei Fällen von Ladendiebstahl oder Schwarzfahren zu denken. Nr. 2 stellt auf das Verhältnis der Einziehung zur Strafe ab und betrifft daher nicht die Einziehung von Taterträgen, weil diese keine strafende Wirkung hat. Nach Nr. 3 kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn das Verfahren betreffend die Einziehung einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen, d.h. insbesondere die Strafe, unangemessen erschweren würde. Dieser Ausnahme dürfte – nicht zuletzt aufgrund ihrer Unbestimmtheit – die größte Bedeutung zukommen. Erfasst werden z.B. Fälle, in denen umfangreiche Ermittlungen zum Wert des Erlangten angestellt werden müssten, die Beteiligung eines Einziehungsbeteiligten das Verfahren verzögern würde. Allerdings ist zu beachten, dass bei einer drohenden Verfahrensverzögerung statt des Absehens von der Einziehung das Verfahren betreffend die Einziehung nach § 422 StPO abgetrennt werden kann.

Von der oben angesprochenen selbstständigen Einziehung nach § 76a StGB kann gemäß § 435 Abs. 1 S. 2 StPO in zwei Fällen abgesehen werden, die § 421 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Alt. 1 StPO

entsprechen, nämlich bei geringem Wert des Erlangten und bei unverhältnismäßigem Aufwand.

Um Rechtsbehelfe zu vermeiden, ist jedes Absehen von der Einziehung aktenkundig zu machen, wie es § 421 Abs. 3 S. 2 StPO für das Ermittlungsverfahren ausdrücklich vorschreibt.

Durch Anwendung der § 421 Abs. 1, § 435 Abs. 1 S. 2 StPO können Fehler bei einer andernfalls anzuordnenden Einziehung von vornherein vermieden werden. Allerdings dürfen diese beiden Vorschriften nicht überspannt werden. Zu beachten ist der Wille des Gesetzgebers, dass es künftig vermehrt zur Abschöpfung des Taterlangten kommt. Um dem Rechtsanwender entgegenzukommen, ist neben der oben beschriebenen Vereinfachung bei der Berücksichtigung der Ansprüche Verletzter insbesondere die fehlerträchtige Regelung des § 73c Abs. 1 StGB a.F. abgeschafft worden, die eine gestufte Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorschrieb. Letztlich ist auch zu bedenken, dass in der Vergangenheit viele Fehler in der Anwendung der §§ 73 ff. StGB darauf beruht haben dürften, dass die Vorschriften zu selten angewendet wurden und daher die Erfahrung in der sicheren Handhabung der Vorschriften fehlte. Es kann daher nur geraten werden, regelmäßig Taterträge abzuschöpfen und dabei an Erfahrung zu gewinnen, auch wenn damit anfangs eine gewisse Mehrbelastung verbunden ist.

## 2. Vorläufige Sicherung als Regelfall

Die Einziehung wird durch Urteil, Strafbefehl oder – ausnahmsweise – Beschluss des Gerichts nach den §§ 73 ff. StGB angeordnet. Davon zu unterscheiden ist die vorläufige Sicherung von Vermögen bis zur Rechtskraft der Einziehung. Das alte Recht sah zu diesem Zweck in den §§ 111b ff. StPO a.F. die Beschlagnahme und den dinglichen Arrest vor. Die Beschlagnahme diente der Sicherung des Verfalls und der Einziehung, der dingliche Arrest diente der Sicherung des Verfalls von Wertersatz und der Einziehung von Wertersatz. Auch diese Zweiteilung ist in der Sache beibehalten worden, allerdings heißt der dingliche Arrest nun Vermögensarrest. Außerdem sind die Vorschriften neu geordnet und wesentlich übersichtlicher gestaltet worden.

Die entscheidende Änderung liegt auch hier nicht im Wie der vorläufigen Sicherung, sondern im Ob. Für die Beschlagnahme und den Vermögensarrest sind keine dringenden Gründe mehr erforderlich, auch wenn die Maßnahmen länger als sechs Monate aufrechterhalten bleiben. Mehr noch: Gemäß § 111b Abs. 1 S. 2 und § 111e Abs. 1 S. 2 StPO sollen die Beschlagnahme bzw. der Vermögensarrest angeordnet werden, wenn dringende Gründe vorliegen. In diesen Fällen wird die vorläufige Sicherung also zum Regelfall. Allerdings müssen die Beschlagnahme und der Vermögensarrest auch nach neuem Recht zur Sicherung



der späteren Einziehungsanordnung erforderlich und verhältnismäßig sein (vgl. Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 25. Oktober 2017 – 1 Ws 163/17).

Wiederum gilt – insoweit eher für Staatsanwälte als für Richter –, dass der Wille des Gesetzgebers zu beachten ist, die vorläufige Sicherung zu vereinfachen, damit es künftig vermehrt zur Abschöpfung des Taterlangten kommen kann. Von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen abzusehen, ist kein sinnvolles Vorgehen, um Fehler bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, sondern steigert die Gefahr, dass bei einer irgendwann unumgänglichen Sicherungsmaßnahme mangels Erfahrung Fehler gemacht werden.

### III. Haftungsgefahren

#### 1. Strafbarkeit

Gemäß § 258 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, „wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß [...] einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird“. Nach der Begriffsbestimmung des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB ist die Einziehung eine Maßnahme. § 258 Abs. 2 StGB dehnt die Strafbarkeit auf die absichtliche oder wissentliche Vereitelung einer verhängten Maßnahme aus. § 258a Abs. 1 sieht eine erhöhte Mindestfreiheitsstrafe für den Fall vor, dass der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme oder zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Maßnahme berufen ist.

Da die Verwirklichung des Tatbestands Absicht oder Wissen voraussetzt, besteht bei bloßem Verkennen der Sach- und/oder Rechtslage nicht die Gefahr der Strafbarkeit nach § 258, § 258a StGB. Ohnehin entfaltet der Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB eine (begrenzte) Sperrwirkung (vgl. BGH, Urteil vom 13. Mai 2015 – 3 StR 498/14, Rn. 14 ff.). Und als Rechtsbeugung können nach ständiger Rechtsprechung nur solche Rechtsbrüche bestraft werden, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staats statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 14. September 2017 – 4 StR 274/16, Rn. 19).

#### 2. Amtshaftung

##### a) Grundlagen der Amtshaftung

Für die Inanspruchnahme von Richtern und Staatsanwälten im Dienst des Landes Berlin auf Schadensersatz wegen Verletzung von Amts-

pflichten sind Art. 34 GG und § 839 BGB von grundlegender Bedeutung. Die Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

#### § 839 BGB

*(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*

*(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*

*(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

#### Art. 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.*

Das heißt: Nach § 839 Abs. 1 BGB haften Richter und Staatsanwälte für Schäden aus der Verletzung von Amtspflichten zwar persönlich, allerdings kann gemäß Art. 34 S. 1 GG der Schadensersatzanspruch nur gegenüber dem Staat geltend machen werden, der dann gemäß Art. 34 S. 2 GG bei dem Richter bzw. Staatsanwalt Rückgriff nehmen kann, allerdings nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Amtspflichten. Daraus folgt im Umkehrschluss: Persönlich kann ein Richter oder Staatsanwalt nur vom Staat und nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden.

##### b) Haftung gemäß § 839 BGB

§ 839 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass ein „Beamter“ schuldhaft eine gegenüber einem Dritten bestehende Amtspflicht verletzt und dem Dritten daraus ein Schaden entsteht. Beamter i.S.d. § 839 BGB ist neben dem (verbeamteten) Staatsanwalt auch der Richter. Auf Fragen des Schadens, der Ursächlichkeit der Amtspflichtverletzung für den Eintritt des Schadens und die Schuld kann hier nicht eingegangen werden. Es soll jedoch ein Blick darauf geworfen werden, welche Amtspflichten im Rahmen der Abschöpfung gegenüber Drit-

ten bestehen und wie § 839 Abs. 2 und 3 BGB sich auswirkt.

#### aa) Drittschützende Amtspflicht

Dritter i.S.d. § 839 Abs. 1 BGB kann z.B. ein Beschuldigter, ein Einziehungsbeteiligter (insbesondere nach § 73b StGB) oder ein Verletzter sein. Der Dienstherr selbst kommt nicht als Dritter in Betracht, auch wenn er z.B. in Gestalt des Fiskus Verletzter einer Steuerstraftat ist. Entsteht dem Dienstherrn durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ein Schaden, hat der Dienstherr jedoch einen Anspruch gegen den Richter oder Staatsanwalt aus § 48 BeamtStG.

Zweifellos enthält das Abschöpfungsrecht als Gesamtheit der für die Abschöpfung maßgeblichen Vorschriften des sachlichen Rechts und des Verfahrensrechts – insbesondere geregelt in den §§ 73 ff. StGB, §§ 111b ff., §§ 421 ff., §§ 459g ff. StPO – Vorschriften, aus denen sich Amtspflichten für den Richter und den Staatsanwalt ergeben, die zumindest auch dem Schutz eines Dritten dienen. Beispielsweise schützen die Vorschriften des sachlichen Rechts, die die Anordnung der Einziehung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, den von der Anordnung Betroffenen. Im Verfahrensrecht schützt z.B. § 111g Abs. 1 StPO (Aufhebung des Vermögensarrests) den von einem Vermögensarrest betroffenen Beschuldigten oder Einziehungsbeteiligten. Gleiches wird man von § 111j StPO (grundsätzlicher Richtervorbehalt für die Anordnung) sagen können. Und § 111l StPO (Mitteilung im Fall einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme) sowie § 459h StPO (Auskehrung abgeschöpften Vermögens) schützen den Verletzten. Daraus kann allerdings nicht der Schluss gezogen werden, sämtliche Vorschriften des Abschöpfungsrechts seien drittschützend. Vielmehr ist genau zu prüfen, welcher Zweck mit einer einzelnen Vorschrift verfolgt wird.

Fraglich ist insbesondere, wie das Unterlassen vorläufiger Sicherungsmaßnahmen zu beurteilen ist. In der unterlassenen Anordnung eines dinglichen Arrests nach § 111b Abs. 5, § 111d StPO a.F. ausschließlich zum Zweck der Sicherung des Anspruchs eines Verletzten (sogenannte Rückgewinnungshilfe) hatte der BGH keine Amtspflichtverletzung gesehen, sofern nicht allein diese Maßnahme den Verletzten vor dem Verlust seines Anspruchs bewahrt hätte (BGH, Beschluss vom 24. November 2016 – III ZR 209/15, Rn. 3). Denn es gehe nicht darum, dem Verletzten eigene Arbeit und Mühen abzunehmen, sondern nur darum, ihn zu unterstützen, soweit dies erforderlich sei.

Das neue Abschöpfungsrecht kennt die Rückgewinnungshilfe nicht mehr. Sie wurde aufgegeben, weil sie zutreffend als Hindernis für eine wirksame Vermögensabschöpfung erkannt worden war (vgl. Bundestags-Drucksache 18/9525 S. 46). Beschlagnahme und Verfall zielen demnach auf die

Sicherung der Einziehung als Rechtserwerb durch den Staat ab. Der Verletzte wird nur geschützt, falls der Staat etwas abgeschöpft hat. Dann ist aber nicht die Pflicht zur Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen drittschützend, sondern die Pflicht zum Umgang mit dem abgeschöpften Vermögen, insbesondere die Pflicht zur Auskehrung an den Verletzten gemäß § 459h StPO. Diese Unterscheidung– Sicherungspflicht nicht drittschützend, Pflicht zur Auskehrung drittschützend – findet sich bereits in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil vom 16. Oktober 1923– III 33/23, RGZ 108, 249).

#### bb) Richterspruchprivileg

Obwohl auch § 839 Abs. 2 BGB den „Beamten“ nennt, kommen Staatsanwälte nicht in den Genuss dieser Vorschrift, sondern nur Richtern. Das ergibt sich aus der weiteren Voraussetzung, dass die Amtspflicht bei dem Urteil in einer Rechtssache verletzt worden sein muss. Allerdings ist „Urteil“ i.S.d. Vorschrift in Strafsachen nicht nur das Urteil i.S.d. § 260 StPO, sondern auch der Strafbefehl i.S.d. § 407 StPO und sogar jeder das Verfahren beendende Beschluss, z.B. nach § 153 Abs. 1 oder § 153a Abs. 1 StPO (vgl. BGH, Urteil vom 5. Mai 1975 – III ZR 43/73).

Fraglich ist, ob das Richterspruchprivileg in Strafsachen auch für vorläufige Sicherungsmaßnahmen gilt, was insbesondere für Ermittlungsrichter von Bedeutung ist. Nach der früheren Rechtsprechung war ein Beschluss, durch den ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung gemäß §§ 916 ff. ZPO angeordnet worden war, kein „Urteil“ i.S.d. § 829 Abs. 2 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 21. Mai 1953 – III ZR 272/51, Rn. 21). Diese Rechtsprechung ist jedoch zwischenzeitlich aufgegeben worden (BGH, Urteil vom 9. Dezember 2004 – III ZR 200/04). Dahinter steht der Gedanke, dass einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen vielfach tatsächlich verfahrensbeendend wirken, weil die Parteien die vorläufige Entscheidung als endgültige annehmen. Sieht man den Grund für das Richterspruchprivileg zutreffend nicht im Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, sondern im Schutz der Rechtskraft (dazu Papier/Shirvani in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 839 Rn. 322 f.), kann es weder dem Ermittlungsrichter noch dem Spruchrichter bei der Entscheidung über vorläufige Sicherungsmaßnahmen zugute kommen. Denn eine verfahrensbeendende Wirkung kann eine vorläufige Sicherungsmaßnahme grundsätzlich nicht haben. Das entspricht der h.M. zu Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlüssen (dazu Papier/Shirvani a.a.O. § 839 Rn. 326).

Für Staatsanwälte gilt zwar nicht das Richterspruchprivileg. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass ihre Entscheidungen im Rahmen des § 839 BGB nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Vertretbarkeit zu prüfen sind, die nur dann

verneint werden darf, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die betreffende Entscheidung nicht mehr verständlich ist (vgl. BGH, Beschluss vom 24. November 2016 – III ZR 209/15, Rn. 4). Für Ermittlungsrichter kann nichts anderes gelten. Bei der anzustellenden Vertretbarkeitsprüfung ist insbesondere die Belastung der Staatsanwälte und Ermittlungsrichter zu berücksichtigen, die einen zurückhaltenden Umgang mit Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen kann.

### cc) Nicht ausgeschöpfte Rechtsmittel

Gemäß § 839 Abs. 3 BGB ist der Ersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der Dritte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch ein „Rechtsmittel“ abzuwenden. Der Begriff des Rechtsmittels umfasst nicht nur Einsprüche, Berufungen und Revisionen, sondern sämtliche, auch formlosen, Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, z.B. Beschwerden, Erinnerungen und Gegenvorstellungen (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 1986 – III ZR 77/84, Rn. 14; Urteil vom 3. Juni 1993 – III ZR 104/92, Rn. 15).

Ob der Rechtsbehelf den Schaden abgewendet hätte, beurteilt sich nach dem für den Fall der Einlegung des Rechtsbehelfs anzunehmenden Geschehensverlauf. Bei Anrufung eines Gerichts ist anzunehmen, dass es richtig entschieden hätte (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juni 1993 – III ZR 104/92, Rn. 28), so dass der Eintritt eines Schadens infolge der Amtspflichtverletzung ggf. verhindert worden wäre. Behörden traut die Rechtsprechung bei der Prüfung eigenen Handelns aufgrund von Dienstaufsichtsbeschwerden weniger Sachlichkeit zu: Bei ihnen ist die richtige Entscheidung nicht zwingend zu erwarten (vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 1986 – III ZR 77/84, Rn. 20).

### IV. Versicherungsschutz des DRB

Der Deutsche Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen e.V. (DRB-Bundesverband) hat bereits vor Jahren für die Mitglieder der ihm angehörenden Landes- und Fachverbände einen Versicherungs-

vertrag mit der DBV Deutsche Beamtenversicherung, Zweigniederlassung der AXA Versicherung AG, abgeschlossen, die u.a. die Haftung wegen dienstlich verursachter Personen- und Sachschäden sowie wegen Vermögensschäden aus Rückgriffsansprüchen des Dienstherrn abdeckt. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 10 Mio. Euro bei Personen- und Sachschäden und 50.000 Euro bei Vermögensschäden, wobei der Betrag für die Versicherungsfälle aller Mitglieder in einem Jahr auf das dreifache der Versicherungssumme begrenzt ist. Einzelheiten sind im Internet unter [www.drb.de/leistungen/drb-versicherungspaket.html](http://www.drb.de/leistungen/drb-versicherungspaket.html) zu finden. Dort können auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), Stand: Mai 2009, abgerufen werden.

Im genannten Umfang sind auch die Mitglieder unseres Landesverbands ab ihrem Beitritt ohne weiteres versichert. Zudem besteht die Möglichkeit den Versicherungsschutz in Bezug auf Vermögensschäden durch Abschluss einer Zusatzversicherung mit überschaubaren Beiträgen (derzeit z.B. 105,73 Euro Jahresbeitrag für eine Versicherungssumme von 500.000 Euro) zu erhöhen. Gegen einen Zuschlag kann der Versicherungsschutz sogar auf zurückliegende Zeiträume erstreckt werden. Auch insoweit sei auf die Darstellung im Internet verwiesen.

Der Versicherungsschutz durch den DRB schließt insbesondere die oben behandelten Rückgriffsansprüche des Dienstherrn aus § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 S. 2 GG bei grober Fahrlässigkeit ein. Das ergibt sich im Umkehrschluss aus § 4 Nr. 5 AVB, der von der Versicherung (nur) Ansprüche wegen Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung ausschließt. Eine Lücke im Versicherungsschutz ergibt sich also für Mitglieder des Landesverbands einerseits bei Schäden, die die Versicherungssumme übersteigen, und andererseits – wenig überraschend – bei Schäden aufgrund vorsätzlicher Herbeiführung von Schäden, insbesondere durch vorsätzliche Verletzung von Amtspflichten.

*Dr. Udo Weiß*

## Besoldung

### Besoldungsrechtsprechung

#### Vorlagebeschluss des BVerwG – Sachstand

Mit Beschluss vom 22. September 2017 – 2 C 56.16 u.a. – hat das Bundesverwaltungsgericht die Berliner Richter- und Beamtenbesoldung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (siehe VO-TUM 3/2017, Seite 3). Die schriftlichen Entschei-

dungsgründe sind noch immer nicht veröffentlicht. Nach dem DRB vorliegenden Informationen ist mit der Veröffentlichung der Entscheidungsgründe wohl erst im Laufe des ersten Quartals 2018 zu rechnen.

### **VGH Mannheim hält Besoldung nach Erfahrungsstufen für rechtmäßig**

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim (Urteil vom 21. November 2017 – 4 S 926/16) ist die Besoldung der Richter nach „Erfahrungsstufen“ verfassungs- und europarechtskonform.

Der im Jahr 1975 geborene klagende Richter hatte geltend gemacht, dass er durch die Regelungen zur Besoldung wegen seines Alters diskriminiert werde, insbesondere verstoße auch die Überleitung vom „Lebensaltersmodell“ in das neue „Erfahrungsstufenmodell“ gegen Unions- und Verfassungsrecht. Die frühere Besoldung in den Jahren 2009 und 2010 habe unmittelbar an das Lebensalter angeknüpft und sei daher europarechtswidrig. Da das im Jahr 2011 in Kraft getretene neue Landesbesoldungsrecht in seinen Übergangsbestimmungen ebenfalls an die Bezahlung nach Lebensalter anknüpfe, setze sich die altersdiskriminierende Besoldung fort. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Sachen „Unland“ (Urteil vom 9. September 2015 – C-20/13). Der Europäische Gerichtshof habe in der Sache lediglich entschieden, dass die Überleitung eines zum Stichtag bereits ernannten Richters nicht zu beanstanden sei, wenn dessen Besoldung mit derjenigen für Beamte gleichgestellt werden könne. Er habe jedoch insbesondere nicht geprüft, ob die Besoldung von Richtern nach Erfahrungsstufen angesichts der einheitlichen von Richtern abverlangten Leistungen überhaupt mit europäischem Recht vereinbar sei und – erst recht nicht – ob sie nach nationalem Recht zulässig sei. Beides sei nicht der Fall.

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Art. 33 Abs. 5 GG gehöre – so der Kläger weiter – der Grundsatz der „festen Richterbesoldung“, d.h. der Einheit des Richteramts, weshalb sowohl eine Abstufung wegen des Alters als auch die Festsetzung von Erfahrungsstufen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in den verfassungsrechtlichen Schutzbereich darstelle. Da der Gesetzgeber die Amtsangemessenheit der Richterbesoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt habe, werde dem Kläger derzeit durch die Wirkung der Erfahrungsstufen auch die amtsangemessene Besoldung vorenthalten. Das Alimentationsprinzip verbiete eine Bezahlung von Richtern nach Erfahrung. Weiter werde mit der Regelung der Grundsatz der Ämterstabilität verletzt. Die Besoldung des Klägers nach Erfahrung stelle auch einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG dar, weil der Gesetzgeber weiterhin nicht die Berufserfahrung honorieren, sondern unabhängig von der tatsächlichen Berufserfahrung nach Lebensalter bezahlen wolle, weil bei den Richtern, die bis zum Inkrafttreten der Dienstrechtsreform ernannt worden seien, die tatsächlichen

chen Erfahrungszeiten nicht (vollständig) berücksichtigt worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof ist – wie die Vorinstanz – der Auffassung, dass der Gesetzgeber auch im Richterbesoldungsrecht über einen weiten Gestaltungsspielraum verfüge und deshalb insbesondere kein „festes Richtereinheitsgehalt“ regeln müsse bzw. es kein Verbot bezüglich einer Richterbesoldung nach Erfahrungsstufen gebe. Insofern stelle die in Art. 33 Abs. 5 GG enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie dar. Die von ihm jeweils gewählte Lösung – Struktur und Höhe der Alimentation – unterliege zwar der gerichtlichen Kontrolle, es sei jedoch weder Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts noch der Verwaltungsgerichte zu prüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt habe. Es gebe keinen Zwang zu einem „festen Richtereinheitsgehalt“. Etwas anderes folge weder aus der „Einheit des Richteramtes“ (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1971 – 2 BvF 1/70 – und Beschluss vom 4. Februar 1981 – 2 BvR 570/76 u.a. –) noch aus dem Grundsatz der Ämterstabilität oder aus Art. 3 Abs. 1 GG, wie sich schon aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung vom 2. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –) ergeben, der ebenfalls eine Besoldung nach Erfahrungsstufen zugrunde gelegen habe (vgl. Rn. 62 der Entscheidung).

Der Argumentationsansatz, Richter verrichteten regelmäßig im Wesentlichen qualitativ und quantitativ dieselbe Arbeit und müssten deshalb gleich besoldet werden, könne vor dem Denkansatz des Bundesverfassungsgerichts nicht bestehen. Da der Besoldungsgesetzgeber aufgrund seines weiten Gestaltungsspielraums auch bei Richtern auf den „Erfahrungszuwachs“ ab erster Ernennung – und nicht mehr gemäß Lebensalter – abstellen dürfe, könne, mangels Vergleichbarkeit der Richter unterschiedlicher Erfahrungsstufen, dogmatisch auch kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gegeben sein. Kein Richter werde ernsthaft bestreiten, dass im Laufe der Berufsjahre bei einer typisierenden Betrachtungsweise kontinuierlich ein erheblicher Erfahrungsschatz gewonnen werde, der dazu befähige, qualitativ und quantitativ noch „bessere“ Richterarbeit zu leisten, was selbstredend auch einen Vorteil für den Dienstherrn darstelle. Dies bedeute zwar nicht zugleich, dass sich die Produkte dieser Richterarbeit, d.h. insbesondere die Beschlüsse und Urteile, notwendig qualitativ unterscheiden müssten, wohl aber die Art und Weise einer routinierteren und professionelleren Richterarbeit. An der Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldungsregelungen bestünden keine Zweifel.

Auch europarechtlich sei gegen die Besoldung nach Erfahrungsstufen und die Überleitungsregelungen nichts zu erinnern. Nachdem der Europäische Gerichtshof insbesondere in den Urteilen in den Rechtssachen „Specht u.a. – C-501/12 u.a.“ – sowie „Unland“ – C-20/13 – die entscheidungser-

heblichen europarechtlichen Fragen auch zur Richterbesoldung hinreichend klar entschieden habe, mithin insoweit ein acte éclairé vorliege, sei die Rechtssache nicht dem EuGH vorzulegen.

*Dr. Patrick Bömeke*

## Besoldungsinformationen aus Berlin

### **Doppelhaushalt 2018/2019: Besoldungserhöhungen werden um zwei Monate vorgezogen**

Am 15. Dezember 2017 hat das Berliner Abgeordnetenhaus den Haushalt für die Jahre 2018 und 2019 beschlossen. Erst nach monatelangen Beratungen hatte sich die rot-rot-grüne Koalition in Berlin auf den Doppelhaushalt geeinigt. Hinsichtlich der Besoldungsanpassungen enthält der Doppelhaushalt nichts gravierend Neues. Der Senat hat aber in Aussicht gestellt, dass die bereits gesetzlich festgelegten Besoldungserhöhungen in den Jahren 2018 und 2019 um je zwei Monate vorgezogen werden. Sie sollen danach im Juni 2018 und im April 2019 greifen. Die Kolleginnen und Kollegen werden also das – wenn auch unzureichende – Salär zumindest etwas früher erhalten.

Nach einem Bericht aus dem Hauptausschuss wird zudem die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, d.h. die „Selbstbeteiligung“ an der Beihilfe, diskutiert. Ob diese Änderung durchgesetzt werden kann und welche Besoldungsgruppen profitieren könnten, ist uns noch nicht bekannt.

### **Landesverwaltungsamt verweigert Eingangsbestätigungen für Besoldungswidersprüche**

Tausende Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin haben gegen die Höhe Ihrer Besoldung Widerspruch eingelegt. Das Landesverwaltungsamt (LVwA) verweigert nun die Eingangsbestätigung für die bei ihm eingegangenen Widersprüche – es sollen 2.700 sein. Auf der Internetseite des LVwA ist bekannt gegeben worden, dass „um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, noch keine Eingangsbestätigung erfolgt“ (siehe [www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/artikel.350146.php](http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/personalservice/artikel.350146.php)). Auch auf persönliche Nachfrage wird eine Bestätigung verweigert.

Damit vereitelt die Landesbehörde den Nachweis, dass die Beamtinnen und Beamten fristgerecht

Widerspruch eingelegt haben. Der Nachweis ist zwingend erforderlich, um mögliche Ansprüche auf eine spätere Nachzahlung zu sichern. Das LVwA verhält sich grob treuwidrig; der Verwaltungsaufwand rechtfertigt die Verweigerungshaltung nicht. Es ist zu befürchten, dass das Land Berlin in einigen Fällen behaupten wird, der Widerspruch sei nicht eingegangen. Staatsanwälte werden jedoch nicht betroffen sein, weil Ihre Widersprüche gegen die Besoldung an den Generalstaatsanwalt in Berlin zu richten sind.

### **„Gesundheitspakt“ – Prämien für Berliner Justizvollzugsbeamte**

Nach einem Bericht der Berliner Morgenpost sieht ein „Gesundheitspakt“, den Justizsenator Behrendt (Bündnis 90/Die GRÜNEN) mit den Justizvollzugsanstalten und deren Personalvertretungen unterzeichnet habe, Leistungsprämien für besonders fleißige Mitarbeiter vor. Hintergrund sei der hohe Krankenstand in den Gefängnissen. Im ersten Halbjahr 2017 habe jeden Tag durchschnittlich mehr als jeder sechste JVA-Bedienstete gefehlt. Ein Grund sei offenbar die hohe Belastung durch den Stellenabbau der vergangenen Jahre sowie die schlechte Bezahlung.

Mit den Prämien solle die Motivation der Beamtinnen und Beamten erhalten und gesteigert werden. Einmalig und höchstens ausgezahlt werde eine Summe in Höhe des aktuellen Bruttomonatsgehalts. Doch nur ein geringer Teil der rund 2.600 JVA-Bediensteten werde davon profitieren. Zum einen gelte die neue Regelung nur für Beamtinnen und Beamte und nicht für die etwa 20 % Angestellten. Zum anderen sollten je Justizvollzugsanstalt nur 10 % der Bediensteten eine Zahlung erhalten können. In der JVA Tegel, Berlins größter Anstalt, wären das z.B. nur 50 von 500 Bediensteten. Der Bund der Strafvollzugsbediensteten findet das sozial ungerecht. Kritisiert wird zudem, dass die Prämien über nicht besetzte Stellen finanziert würden.

*Dr. Stefan Schifferdecker / Dr. Patrick Bömeke*

## Hinweise zu Widerspruch und Klage

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat die Kolleginnen und Kollegen auch in die-

sem Jahr aufgerufen, Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung für 2017 zu erheben und

wegen eines möglichen Verjährungsrisikos eine Klage wegen der Ansprüche für 2014 zu prüfen. Sehr viele Kolleginnen und Kollegen sind dem gefolgt.

#### **Klage ohne Widerspruchsbescheid möglich**

Vor einer zulässigen Klage ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Die Justizverwaltung arbeitet auf Hochtouren, um rechtzeitig alle beantragten Widerspruchsbescheide zu erlassen. Sollte ein Widerspruchsbescheid nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden, ist eine Klageerhebung zur Verjährungshemmung auch ohne Widerspruchsbescheid möglich. In diesem Fall muss der Widerspruchsbescheid aber binnen eines Monats nach Bekanntgabe zum Klageverfahren eingereicht und durch Erklärung in das Verfahren einbezogen werden. Die Klage wird dadurch nachträglich zulässig.

Als Streitwert setzen die zuständigen Kammern des Verwaltungsgerichts häufig den Regelstreitwert von 5.000 Euro an, was zu Gebühren von 438 Euro führt. Möglich ist aber auch ein Streitwertvorschlag, dem die Kammern wohl in der Regel folgen. Ein solcher Vorschlag sollte ausdrücklich „ohne Beschränkung des Klageanspruchs“ unterbreitet werden.

#### **Klage auch wegen Ansprüchen für vor 2014?**

Wer wegen Ansprüchen für die Jahre vor 2014 keine Klage erhoben hat, sollte – sofern damals Widersprüche eingelegt worden sind – prüfen, ob auch für diese Jahre die Bescheidung der Widersprüche beantragt und Klage erhoben wird. Zwar würde mit Ablauf von drei Kalenderjahren grundsätzlich bereits Verjährung eingetreten sein. Es sprechen jedoch sehr gute Gründe dafür, dass die Verjährung gehemmt worden ist und Ansprüche für die Kalenderjahre vor 2014 noch nicht verjährt sind, auch wenn ein Risiko bleibt (dazu unten mehr). Angesichts der Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 – 2 C 56.16 u.a. – (siehe VOTUM 3/2017, Seite 3) bestehen gerade für diese früheren Jahre gute Erfolgsaussichten, sofern die Ansprüche nicht verjährt sind. Daher dürfte es sich eher lohnen, jetzt zu klagen und die Verjährung sicher zu hemmen, als sich in Zukunft um die Verjährung dann weit zurückliegender Ansprüche zu streiten. Die Erhebung der Verjährungseinrede durch das

Land Berlin halten wird zwar für treuwidrig, aber für sehr wahrscheinlich.

#### **Verjähren die Ansprüche für 2014 und davor?**

Die Frage der Verjährung von Ansprüchen auf Nachzahlung der Besoldung ist ungeklärt. Aus diesem Grund haben wir seit Jahren auf das mögliche Verjährungsrisiko hingewiesen, wenngleich wir die Ansicht vertreten, dass jedenfalls bislang keine Verjährung eingetreten ist. Wir halten es jedoch für sehr wahrscheinlich, dass das knauserige Land Berlin – aus angeblichen haushalterischen und fiskalischen Gründen – die Verjährungseinrede erhebt.

Dem Verjährungseintritt steht Folgendes entgegen: Nach § 204 Abs. 1 S. 1 Nr. 12 BGB wird die Verjährung durch die Einreichung des Antrags bei einer Behörde gehemmt, wenn die Zulässigkeit der Klage von der Vorentscheidung dieser Behörde abhängt. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt gemäß § 204 Abs. 2 S. 2 BGB an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verhandlung der Parteien oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Dies gilt nicht, wenn die zur abschließenden Entscheidung berufene Stelle von Amts wegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen hat.

Das Widerspruchsverfahren ist ein von Amts wegen zu führendes Verfahren, so dass die Untätigkeit des Widerspruchsführers die Hemmung der Verjährung nicht beendet (vgl. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 19. Dezember 2008 – 4 N 77.07 –, Rn. 9). Auch nach weiteren Urteilen findet § 204 Abs. 2 S. 2 BGB zu Lasten eines Widerspruchsführers keine Anwendung. Vertreten wird, dass die Einlegung eines Widerspruchs insoweit der Klageerhebung gleichsteht. Wesentliches Kriterium dürfte sein, dass in einem von Amts wegen zu betreibenden Verfahren ein Nichtbetreiben anders zu bewerten ist als in einem Verfahren, das dem Beibringungsgrundsatz unterliegt. Dies muss insbesondere gelten, wenn eine mögliche Klage nicht zur Ausurteilung eines bestimmten Betrags, sondern allenfalls zu einer Vorlageentscheidung führen könnte, und wenn die Nichtbescheidung der Widersprüche zwischen der Senatsverwaltung und dem Deutschen Richterbund vereinbart worden ist.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## **Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar**

► Nach Berichten von FOCUS und Bild.de erhalten etwas mehr als die Hälfte der deutschen Arbeitnehmer Weihnachtsgeld. Große Unternehmen wird Banken, Autohersteller, Lebensmittelunternehmen sowie einige Einzelhandelsketten wie

„Aldi Nord“ zahlen ein volles Monatsgehalt. Industrieunternehmen zahlen je nach Tarifvertrag sogar bis zu 130 % eines Monatsgehalts. Ein weiteres Modell ist die Zahlung fester Beträge. Vertraglich vereinbarte Festbeträge zahlen beispielsweise

„Amazon Logistik“ (400 Euro und mehr), „Burger King“ und McDonald's (415 bis 568 Euro). Für die Berliner Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 belief sich die Sonderzahlung im Jahr 2016 auf 640 Euro. In diesem Jahr beträgt sie 800 Euro.

► Nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung können sich Polizisten und andere Beschäftigte des öffentlichen Diensts das Leben in

Großstädten kaum leisten. Sie stehen nach Gewerkschaftsangaben wegen steigender Mieten in Ballungsräumen immer öfter unter enormem Druck. Wohnen in Großstädten sei für viele Polizisten unbezahlbar. Explodierende Mieten machen die Arbeit für Beschäftigte des öffentlichen Diensts in Ballungsräumen immer unattraktiver.

*Dr. Stefan Schifferdecker*

## Jungrichterseminar des DRB in Berlin

Zum bereits zwölften Mal fand vom 27. bis 29. Oktober 2017 im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße 73/74 in Berlin das mittlerweile traditionelle Jungrichterseminar des Deutschen Richterbunds zu den Themen Auslandseinsätze, Abordnungen und alternative Karriereoptionen statt.

Das Seminar begann am Freitagabend mit einer kurzen Begrüßung seitens der Organisatoren, Dir'inAG Andrea Titz, Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins, VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann, Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands sowie Ri'inLG Dr. Christine Schmehl, Landesgeschäftsführerin des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands. Im Anschluss begaben sich die etwa 40 teilnehmenden Richter und Staatsanwälte aus der gesamten Bundesrepublik, in das nahegelegene Lokal „Dolcini“, wo genussvoll bei italienischem Essen sowie fachlichen und weniger fachlichen Gesprächen erste Kontakte geknüpft wurden.

### **Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte**

Den Auftakt der Vorträge machte am Samstagmorgen Julie Tumler von der Bundesagentur für Arbeit, die im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) arbeitet. Dieses Büro wurde von der Bundesagentur für Arbeit und dem Auswärtigen Amt eingerichtet und unterstützt deutsche Fachkräfte bei der Vermittlung in die über 200 internationalen Organisationen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Mitglied ist. Das BFIO nimmt insoweit Rekrutierungsaufgaben wahr und kann mit Hilfe der regelmäßig gut vernetzten ständigen Vertretungen des Auswärtigen Amts Interessierte und Bewerber auf ihrem Weg in eine internationale Organisation unterstützen und begleiten. Auch Richtern und Staatsanwälten bietet sich die Möglichkeit, solche Stellen zu besetzen. Dabei kann einer solchen Stelle dienstrechtlich eine Abordnung zugrunde liegen, mitunter kann auch eine (unbezahlte) Beurlaubung gewährt werden. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, unter anderem von der Personalpla-

nung der jeweiligen Landesjustizbehörde und der Ausgestaltung der konkreten Stelle. Frau Tumler schilderte anschaulich die Möglichkeit der Mitarbeit in Organisationen wie dem internationalen Seegerichtshof, den Vereinten Nationen in Genf oder New York, der Europäischen Union oder auch der Weltbank.

Das Auswärtige Amt unterhält auf der Webseite [www.jobs-io.de](http://www.jobs-io.de) einen fortlaufend aktualisierten Stellenpool, welcher einen ersten Überblick über die Einsatzmöglichkeiten auch für Juristen bieten kann. Angesichts einer Bewerberzahl von oftmals mehreren Hundert hochqualifizierten Personen pro ausgeschriebener Stelle betonte Frau Tumler, dass der Rückgriff auf die Ressourcen und Beratungsangebote des BFIO die Chancen auf eine Zusage erheblich verbessern könne. Dabei biete es sich an, zunächst dem BFIO anlässlich einer interessant erscheinenden Stelle einen Lebenslauf zukommen zu lassen, welchen die dortigen Experten gerne prüften, und vorzufühlen, wie dort die Chancen auf eine Vermittlung eingeschätzt würden. Bei Erfolgsaussichten sei es ratsam, die eigene Justizverwaltung frühzeitig kommunikativ einzubinden, um eine Abordnung zu ermöglichen.

Im Anschluss an den Vortrag von Frau Tumler berichtete OStA Goger von der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg über seine Erfahrungen im Rahmen seiner dreimonatigen Abordnung an den Interpol Global Complex for Innovation in Singapur. Herr Goger ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg stellvertretender Leiter der Abteilung für Cyberkriminalität und konnte im Rahmen seiner Abordnung, die maßgeblich von dem BFIO betreut wurde, viele neue Perspektiven entdecken und internationale Kontakte im Bereich der Cyberkriminalitätsbekämpfung knüpfen. Mittlerweile nehme er an einer Vielzahl internationaler Austauschprogramme und Konferenzen teil, so dass die Abordnung nur ein Auftakt gewesen sei. Daneben habe sich der dreimonatige, von seinem Dienstherrn finanzierte Aufenthalt in Singapur auch privat gelohnt, da er an den Wochenenden oftmals den südostasiatischen Raum erkunden konnte.

## Die Mitarbeit in Bundesministerien

Im Anschluss stellte Georg Schäfer, Leiter des Personalreferats für den höheren Dienst im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) die Mitarbeit in dieser Behörde vor. Circa 300 der 800 Mitarbeiter des BMJV sind Juristen, 100 sind im Rahmen von – regelmäßig zwei bis drei Jahre dauernden – Abordnungen tätig. Herr Schäfer betonte, dass die praktische Kompetenz der abgeordneten Kolleginnen und Kollegen im Hause hoch geschätzt sei. Die Abordnungen verfolgten gerade das Ziel, die Anwendbarkeit der Gesetzgebung im Spruchrichteralltag zu gewährleisten. Die Abordnungsstellen werden jährlich ausgeschrieben, auch Initiativbewerbungen seien möglich. Herr Schäfer hob dabei besonders hervor, dass auch in der Probezeit eine Abordnung an das BMJV möglich sei. Dieses sei nach etwa zwei Jahren spruchrichterlicher Tätigkeit sinnvoll.

Man lerne, gesetzliche Normen unter Einfluss der politischen Sichtweise zu formen. Neben der Vorbereitung von bzw. Mitwirkung an Gesetzesvorhaben bestehe für die Bediensteten des BMJV auch die Möglichkeit, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bei internationalen Organisationen zu vertreten. Viele abgeordnete Richter benötigten eine gewisse Zeit, um sich an Richtungsvorgaben durch die Hausspitze oder Vorgesetzte und das elektronisches Zeiterfassungssystem des Ministeriums zu gewöhnen. Grundsätzlich sei die Arbeit im Referat aber in der Regel von hoher Eigenverantwortung und Eigeninitiative geprägt. Zudem biete das BMJV hoch flexible Teilzeit- und Heimarbeitsmodelle. Eine dauerhafte Übernahme in den bundesministeriellen Dienst sei grundsätzlich auch möglich. Insoweit gebe es alle ein bis zwei Jahre Übernahmeverfahren.

Diese Einschätzung bestätigte Ri'inOLG Dr. Hickel, die derzeit aus Hessen zum BMJV abgeordnet ist und anschaulich beschrieb, wie sich ihr Arbeitsalltag im Ministerium gestaltet. Insbesondere sei der Alltag von Teamarbeit und vielen spannenden, auch gesetzesstrategischen Fragestellungen geprägt.

## Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte

Mit dem zweiten Teil des Themas internationale Abordnungen befasste sich Nathalie Herbeck, Projektbereichsleiterin und stellvertretende Drittmittelkoordinatorin in der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ, [www.irz.de](http://www.irz.de)).

Dieser Verein wird aus Mitteln des Auswärtigen Amtes und des BMJV finanziert und unterstützt Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen. Frau Herbeck schilderte insbesondere die Zusammenarbeit mit Behörden auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjet-

union. Möglich seien jedoch auch (noch) exotischere Projekte, wie etwa die Teilnahme an einer Friedensmission in Darfur/Sudan. Das Engagement des IRZ hat dabei die administrative Unterstützung der Partnerländer zum Gegenstand. Im Wege des „Twinning“ oder von „Service Contracts“ werden Experten aus der EU in diese Länder entsandt. Beim „Twinning“ arbeiten zwei Partnerbehörden zusammen, wobei ein Experte des Entsendestaates einem Kollegen im Zielstaat zur Seite gestellt wird und diesen mit seinen Kenntnissen unterstützt. Möglich ist aber auch eine Tätigkeit als Kurzzeitexperte für wenige Tage im Rahmen von „Service Contracts“. Voraussetzung ist in der Regel auch für die Tätigkeit als „Junior Expert“ eine Berufserfahrung von vier bis fünf Jahren, Senior Expert sei man mit einer Berufserfahrung von acht bis zehn Jahren. Interessierte sollten sich über die laufenden Stellenangebote auf der Webseite des IRZ informieren und ihre Bewerbung einreichen. Die Tätigkeit setzt in der Regel eine Beurlaubung oder eine Freistellung des Dienstherrn, sowie jedenfalls im Rahmen von Projekten der Europäischen Union fließende Englischkenntnisse voraus. Bilaterale Projekte seien häufig auch in deutscher Sprache möglich.

## Vorstellung des EJTN

VRiLG Dr. Fabian Stein vom Landgericht Flensburg, stellte im Anschluss das European Judicial Training Network (EJTN) vor. Das EJTN organisiert in erster Linie Lang- und Kurzzeithospitationen für Juristen an EU-Institutionen und Gerichten der Mitgliedstaaten. Für junge Kolleginnen und Kollegen komme in der Regel nur eine Kurzzeithospitation in Betracht. Diese dauert in der Regel zwei Wochen und ist dergestalt organisiert, dass in der ersten Woche eine allgemeine Einführung in das jeweilige Justizsystem stattfindet und der Hospitant in der zweiten Woche die praktische Arbeit der Empfängerinstitution begleitet. Herr Dr. Stein beschrieb humorvoll und sehr anschaulich seine Reise nach Polen, die ihn zunächst nach Warschau und in der zweiten Woche nach Danzig führte. Er empfand den Blick über den Tellerrand des deutschen Justizsystems und den Austausch mit den europäischen Kollegen als sehr bereichernd.

## Vom Proberichter zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts

Als eines der Highlights des Seminars gab der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, einen kurzweiligen Rückblick auf seine Karriere in der Justiz. Er schilderte seine Anfänge als Proberichter am Landgericht Offenburg in Baden-Württemberg, wo der insbesondere die Arbeit in einem Kollegialspruchkörper kennen und



schätzen lernte. Nach seinem Wechsel in die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Karlsruhe wurde er für drei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht berufen. Nach einer weiteren circa einjährigen Station im baden-württembergischen Staatsministerium, wurde er Richter am Verwaltungsgerichtshof in Mannheim. Aufgrund seiner jahrelangen freundschaftlichen Beziehungen an seiner Alma Mater in Freiburg – dort hatte Herr Prof. Rennert promoviert und hielt im Rahmen von Lehraufträgen Vorlesungen im Verwaltungsrecht – nahm er eine einjährige Lehrstuhlvertretung an der Universität Freiburg wahr, wo er im Jahr 2000 eine Honorarprofessur erhielt. Nach seiner Ernennung zum Richter am Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2003 wurde er schließlich im Jahr 2014 zu dessen Präsident ernannt.

Message seines Vortrags war der Aufruf zu großer Neugier und Flexibilität. Durch die Übernahme verschiedenster Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Dienstes sei zum einen ein großes Maß an Abwechslung sichergestellt. Zum anderen könnten auf diesem Wege viele privat wie beruflich bereichernde Kontakte geknüpft werden.

#### **Die (ersten) dienstlichen Beurteilungen**

Im Anschluss daran berichtete die Präsidentin des Landgerichts Bremen Karin Goldmann über die für (Probe-)Richter äußerst relevanten und wichtigen Grundlagen des Beurteilungswesens. Sie beschrieb zunächst das Spannungsverhältnis zwischen dem Justizgewährungsanspruch, dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 GG, und der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG.

Die Beurteilungen dienen bei Proberichtern zunächst der Feststellung der Eignung für das Eingangsamt. Gleichzeitig seien sie aber auch Voraussetzung für bestimmte Bausteine der Personalentwicklung. Die Beurteilung könne einen erheblichen Einfluss auf den konkreten Einsatz innerhalb der Justiz haben, etwa wegen einer aus ihr erkennbaren Spezialisierung und den aus ihr im besten Fall herauszulesenden Stärken und Schwächen des zu Beurteilenden.

So sollte man aus einer Beurteilung herauslesen und bei einer Personalentscheidung zugrunde legen können, ob etwa besondere organisatorische Fähigkeiten gegeben seien, welche der oder die Beurteilte gewinnbringend in Großverfahren etwa am Landgericht einbringen könne oder ob ihm/ihr eher effiziente Arbeit am kleinen Fall – etwa am Amtsgericht – liege. Später spiele die Beurteilung der Lebenszeitrichter eine entscheidende Rolle für

die Differenzierung von Konkurrenten beim Zugang zu Beförderungsämtern.

Zuletzt betonte Frau Goldmann, dass die Beurteilung auch Basis der persönlichen Weiterentwicklung eines Richters sein könne. Gute Beurteiler und Beurteilerinnen würden den Beurteilten die Stärken und Schwächen in einer Weise präsentieren, welche ihnen eine bewusste, kritische Auseinandersetzung und Persönlichkeitsbildung ermöglichen.

Unsicherheit im Umgang mit dienstlichen Beurteilungen beruhe ihrer Ansicht nach vor allem darauf, dass viele zu Beurteilende nicht genau wüssten, nach welchen Kriterien sie überhaupt beurteilt würden. Auch wenn die Anforderungen insoweit nach Bundesländern verschieden seien, bleibe jedenfalls bei Proberichtern eine Gemeinsamkeit: Maßstab der Beurteilung sei der Richter im Eingangsamt. Ihr seien objektivierbare Beobachtungen zugrunde legen, wozu beispielsweise neben Erledigungszahlen auch die Qualität schriftlicher Ausarbeitungen oder die Verhandlungsführung dienen könnten. Die Beurteilung dürfe keine inhaltliche Einflussnahme auf die von den zu beurteilenden Richtern geführten Verfahren nehmen. Es verbiete sich insbesondere, die Aufhebung oder Bestätigung einer Entscheidung bei der Beurteilung positiv oder negativ zu bewerten, weil dies eine indirekte Einflussnahme auf die vom Richter vorzunehmende freie Würdigung darstelle.

Die anschließende angeregte Diskussion der Teilnehmer mit Frau Goldmann ermöglichte eine Konkretisierung dieser Maßstäbe. Dabei zeigte sich, dass eine Verallgemeinerung aufgrund der vielfach sehr unterschiedlichen Beurteilungswesen der Bundesländer und Beurteiler schwerlich möglich ist. Dennoch gelang es Frau Goldmann sehr gut, einen Einblick in die Denkweise des „guten“ Beurteilers zu bieten und die – vielfach unbegründeten – Sorgen hinsichtlich der dienstlichen Beurteilungen zu reduzieren.

#### **Richterliche Ethik**

Im Anschluss hieran sprach Frau Titz über das von ihr unter anderem im Rahmen der Ethikarbeitsgruppe des Deutschen Richterbunds betreute Projekt „Richterethik in Deutschland“. Dieses Thema spiele in der Berufspraxis insbesondere neben den Erledigungszahlen leider eine untergeordnete Rolle.

Frau Titz eröffnete ihren Vortrag damit, dass die Richterschaft in Deutschland ein auf ihrer Unabhängigkeit und Integrität basierendes hohes Renommee genieße. Dies bedeute jedoch aus ihrer Sicht Ehre und Verpflichtung zugleich. Sodann berichtete sie von Staaten, in denen die richterliche Unabhängigkeit zwar

formell von der Verfassung garantiert werde, in der Verfassungswirklichkeit jedoch nicht gewährleistet sei. Im Gegensatz dazu sei es in anderen Staaten wie etwa Japan die Regel, die (äußere) Unabhängigkeit durch Maßnahmen wie eine regelmäßige Versetzung von Richtern an andere Orten zu gewährleisten, damit keine vertieften Kontakte oder gar Abhängigkeiten des Richters entstünden; auch seien Richter in manchen Staaten gar vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

In Deutschland würden solchen Maßnahmen als unnötig empfunden, da jedenfalls die direkte Korruption von Richtern praktisch nicht vorkomme. Jedoch bestünden subtilere Formen der Beeinflussung, die sich die Richter immer wieder bewusstmachen sollten. Ziel einer solchen Selbstsensibilisierung sei nicht zuletzt, das nach wie vor hohe Vertrauen der Bevölkerung in die eigene Arbeit zu rechtfertigen und zu bestätigen. Anschaulich beschrieb Frau Titz Fälle aus dem Gerichtsalltag, etwa den Umgang mit überforderten Verfahrensbeteiligten oder den (unbewussten) Einfluss eigener weltanschaulicher Überzeugungen bei der Entscheidungsfindung und -begründung.

Das Thesenpapier des Deutschen Richterbunds zur Richterethik sei als Anregung zu verstehen, sich die mit der Berufsethik verbundenen Fragen zu vergegenwärtigen und eigenen Antworten zu finden, die naturgemäß nicht von einem Verband oder dem Dienstherrn vorgegeben werden können. Idealtypisch sei nach ihrer Vorstellung jedoch ein Richter, der sich seines Handelns und dessen Außenwirkung – sowohl tatsächlich im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligten als auch hinsichtlich der darüberhinausgehenden Darstellung der Justiz in der Öffentlichkeit – bewusst sei. Ziel des Vortrags war es insoweit, die Teilnehmer zu einer bewussten Reflexion mit diesem Thema anzuregen.

Nach den interessanten und kurzweiligen Vorträgen gab es beim Abendessen im „Don Quijote“ in Charlottenburg Gelegenheit zur Vertiefung und weiterem kollegialen Austausch.

#### **Abordnungen an den Bundesgerichtshof**

Der Sonntagmorgen begann mit einer Vorstellung der Abordnung an den Bundesgerichtshof vom Präsidialrichter Rüdiger Pamp. Der BGH beschäftigt circa 60 wissenschaftliche Mitarbeiter, allesamt abgeordnete Richter der Instanzgerichte. In der Regel soll eine Abordnung nach etwa fünf Dienstjahren stattfinden, um Praxiserfahrung in den Senat einbringen zu können, und drei Jahre dauern. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestünden

in der Zuarbeit für den gesamten Senat. Pro Senat gebe es – je nach dessen Belastung und Größe – zwei bis vier wissenschaftliche Mitarbeiter, die eng mit den maximal neun Richtern zusammenarbeiteten. In der Regel sei es deren Aufgabe, für den jeweiligen Berichtersteller ein Vorvotum zu erstellen und dies gegebenenfalls auch in der Vorbesprechung der mündlichen Verhandlung zu verteidigen. Spaß an der Teamarbeit sei neben der Lust am „Bohren dicker Bretter“ daher unerlässliche Voraussetzung für die Arbeit am BGH. Die weiteren Eigenschaften der wissenschaftlichen Mitarbeiter beschrieb Herr Pamp, den Präsidenten des BGH a.D., Geiß zitierend, wie folgt: „Der dem Bundesgerichtshof als Lastenträger der Grundlagenforschung und als Genius des Ghostwritings mit dem Humor der Selbstverleugnung allzeit tatkräftig und treu dienende Stab der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein überaus wichtiges Kapital, das dem Bundesgerichtshof in den Anforderungen der Tagesgeschäfte und nicht weniger im Atmosphärischen der menschlich-kollegialen Bezüge jahrein jahraus reiche Früchte trägt.“ Außerdem seien Examina deutlich im Prädikatsbereich erwünscht. Interessierte sollten sich an ihre Dienstbehörden wenden, welche ihren Wunsch als Personalvorschlag an den BGH übermitteln.

#### **Abordnungen an die Bundesanwaltschaft**

Vorletzter eingeladen Referent war OStA b. BGH Dr. Lars Otte von der Bundesanwaltschaft.

Die Bundesanwaltschaft beschäftigt etwa 240 Mitarbeiter, davon 155 Staatsanwälte und etwa 40 wissenschaftliche Mitarbeiter. Letztere werden regelmäßig für drei Jahre abgeordnet und in allen drei Abteilungen – namentlich Spionage, Terrorismus und Revision – eingesetzt. Die Tätigkeit bei der Bundesanwaltschaft vermittele unter anderem den vertieften Umgang mit revisionsrechtlich relevanten Anträgen und ein sicheres Auftreten in der Verhandlung. Die steigenden Fallzahlen insbesondere im Bereich des Terrorismus, jedoch auch in anderen Bereichen, erforderten eine Vergrößerung des Mitarbeiterstabs, Bewerbungen über die Landesjustizverwaltungen seien daher derzeit sehr willkommen. Wissenschaftliche Mitarbeiter seien voll als Staatsanwalt für die Bundesanwaltschaft tätig. Die Tätigkeit umfasse nicht nur die reine Zuarbeit. Auch die abgeordneten Mitarbeiter würden praktisch, in Revisionssachen selbstständig und in erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten unter Anleitung eines Bundesanwalts, eingesetzt werden und könnten praktische Erfahrung sammeln. Voraussetzung sei auch hier der Spaß an der Teamarbeit, nicht zuletzt wegen des Prinzips der Gegenzeichnung zu Beginn

der Tätigkeit. Spezialkenntnisse seien nicht erforderlich, drei bis acht Jahre Berufserfahrung jedoch erwünscht. Hilfreich seien überdies gute Fremdsprachenkenntnisse.

Schließlich berichtete RiAG Dr. Holger Fahl über seine derzeitige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den sechsten Zivilsenat des BGH. Die Arbeit sei mit seiner Tätigkeit am Amtsgericht kaum vergleichbar, sie sei erheblich entschleunigt. So sei es ihm am BGH möglich, sich über mehrere Wochen mit einer Akte zu beschäftigen und ein umfangreiches Vorvotum zu erstellen. Diese Tätigkeit beinhalte aber auch gegebenenfalls einen „täglichen Kampf – ich gegen die Akte“. Besonders positiv hob Herr Dr. Fahl hervor, dass es den wissenschaftlichen Mitarbeitern in seinem Senat gestattet sei, an jeder richterlichen Beratung sowie den Verhandlungen teilzunehmen und so die „Senatslinie“ kennenzulernen. Der direkte Kontakt zu den Richtern seines Senats sei dabei fachlich wie persönlich äußerst gewinnbringend. Auch die freundschaftliche Kollegialität unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern sei sehr angenehm. So gebe es regelmäßige Einstands-, Bergfest- und Ausstandsfeiern. Zuletzt habe auch ein Kickerturnier stattgefunden, über welches er ob seines Abschneidens lieber Stillschweigen bewahre. Die Arbeitszeiten seien mit denen in der Instanzgerichtsbarkeit mit circa acht Stunden konzentrierter täglicher Arbeit vergleichbar.

#### **Vorstellung der Arbeit des Richterbands und Seminarabschluss**

Zum Abschluss des Seminars gaben Herr Dr. Kellermann und Frau Dr. Schmehl einen Überblick über die Tätigkeit des Deutschen Richterbands. Sie erläuterten die Struktur des Bun-

desverbands und der Landesverbände. Herr Dr. Kellermann betonte die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Richterbund, die es ermögliche, die Mitgliedsbeiträge gering zu halten. Er ermunterte die Anwesenden, in ihrem jeweiligen Landesverband mitzuwirken, etwa bei themenbezogenen Arbeitsgemeinschaften oder im Vorstand. Frau Dr. Schmehl erläuterte in diesem Kontext ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Geschäftsführerin des schleswig-holsteinischen Landesverbands, in deren Rahmen sie sich der Mitgliederbetreuung und Koordination der Orts- und Landesverbände widmet. Die Tätigkeit im Verband ermögliche interessante Einblicke in die Justizpolitik und bitte vielfältige Gelegenheiten, Kontakte zu knüpfen und die eigenen Fähigkeiten – etwa im Bereich der (Selbst)Organisation – weiterzuentwickeln.

#### **Fazit**

Das vielfältige und mit hochkarätigen Referenten besetzte Seminar hielt, was es versprach. Sehr kurzweilig konnten die Teilnehmer in kleiner Runde einen Einblick in die mannigfaltigen Entwicklungsmöglichkeiten in der Justiz bzw. dem Öffentlichen Dienst gewinnen. Dabei die Sichtweisen von „Spitzenjuristen“ aus erster Hand geschildert zu bekommen, war für sich genommen bereits die Zeit wert. Der so gewonnene Blick über den Tellerrand hinaus und der individuelle Austausch zwischen den Teilnehmern stellen eine enorme Bereicherung für jeden Jungrichter und -staatsanwalt dar und bauen die eventuell bestehenden Hemmungen, sich „nach da oben“ zu bewerben spürbar ab. Eine für jeden Berufseinsteiger dringend zu empfehlende Veranstaltung!

*Sebastian Eger*

---

## Aus der Mitgliedschaft

---

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri'in Ulrike Ortmann
- Ri'inSG Janne Koglin
- StA'in Eva-Maria Tombrink
- RiAG Oliver Hübner-Rymarzewicz
- Ri'inKG Christine Spiegel
- Ri'inSG Birgit Längert

- RiSG (wauRi) Dr. Frank Bockholdt
- Ri'in Sandra Deye

Wir bedauern den Tod unseres Mitglieds RiKG i.R. Dr. Bernhard Latté, verstorben am 15. November 2017 im Alter von 90 Jahren.

---

## Vom Vorstand wahrgenommene Termine

---

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahmen abgegeben hat.

- 9./10. November Sitzung des Bundesvorstands und Bundesvertreterversammlung des DRB in Hannover
15. November Sitzung des Landesvorstands
30. November Vortrag zur Besoldung im Kriminalgericht Moabit

---

## Einladung zum Neujahrsempfang

---

Liebe Mitglieder,

wir würden uns freuen, Sie zum Neujahrsempfang 2018 unseres Landesverbands begrüßen zu können. Hierzu laden wir sie herzlich ein. Der Empfang findet statt

**am 17. Januar 2018 (Mittwoch), ab 18 Uhr,  
im Sozialgericht Berlin (Saal 113),  
Invalidenstraße 52, 10557 Berlin.**

Das Sozialgericht befindet sich in der Mitte Berlins schräg gegenüber dem Hauptbahnhof und ist daher mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Der Einlass erfolgt ab 17.30 Uhr. Bitte bringen Sie vorsorglich Ihren Dienstausweis oder eine Einladung mit.

Nach einer Begrüßung durch die Vorsitzende unseres Landesverbands, Ri'inKG Katrin Schönberg, wird die justizpolitische Redakteurin des Berliner Tagesspiegels, Fatina Keilani, einen Kurzvortrag zum Spannungsfeld von Presse und Justiz halten.

Im Anschluss können wir uns bei einem kleinen Imbiss und einer Auswahl an Getränken austauschen und gemeinsam diskutieren.

Wir freuen uns sehr auf Sie!

---

## Veranstaltungen

---

### Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

8. Januar 2018

5. März 2018

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castella-

na“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz  
Ermanstraße 27, 12163 Berlin  
030/791 92 82  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

# Rezension

## Internationales Strafrecht

### Auslieferung – Rechtshilfe – EGMR – internationale Gerichtshöfe



Ein Buch mit dem Titel „Internationales Strafrecht“ wirft trotz des damit scheinbar klar umrissenen Rechtsgebiets die Frage auf, womit sich die Verfasser in ihrem Werk beschäftigen. Denn der Begriff des Internationalen Strafrechts wird mittlerweile völlig uneinheitlich verwendet. Der Zivilrechtler wird darunter

wohl – in Entsprechung zum Internationalen Privatrecht – das Strafanwendungsrecht vermuten, im deutschen Recht geregelt in den §§ 3 ff. StGB sowie zahlreichen Einzelvorschriften, verstreut über den Besonderen Teil des StGB und die Strafvorschriften anderer Gesetze. In der Tat wird (auch) diese Gesamtheit von Kollisionsnormen, die die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Sachverhalte mit Auslandsbezug regeln, als Internationales Strafrecht bezeichnet. Weil es sich dabei jedoch durchweg um sogenannte einseitige Kollisionsnormen handelt, die nicht die Anwendbarkeit ausländischen Rechts im Inland betreffen, wird diesen Vorschriften nicht selten der Rang Internationalen Rechts abgesprochen. Dieses Missverständnis und die vergleichsweise geringe Bedeutung der §§ 3 ff. StGB im Alltag der Strafverfolgung haben dazu geführt, dass der Begriff des Internationalen Strafrechts heute vielfach anders verwendet wird, nämlich – zugespitzt – für alles, was jenseits des Strafanwendungsrechts mit dem Ausland zu tun hat. So halten es auch die Verfasser des hier zu besprechenden Buchs und legen das gleich im Untertitel offen: Es geht „nur“ um Internationale Rechtshilfe sowie um den Umgang mit supranationalen Gerichten, Ausschüssen und Behörden in Strafsachen. Als Titel wäre daher „Internationales Strafverfahrensrecht“ aussagekräftiger.

In Teil 1 widmet sich Esser, Professor in Passau, auf gut 150 Seiten der Individualbeschwerde wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Behandelt werden nicht nur der Gerichtshof, die dortigen Geschäftsabläufe und der Gang des Verfahrens, sondern auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Beschwerde. Auf die EMRK selbst – und damit die Begründetheit der Beschwerde – geht

Esser nur am Rande ein. Das ist eine nachvollziehbare Grenzziehung. Auf die Vorgaben der EMRK für das Strafrecht einzugehen, hätten den Rahmen des ohnehin schon umfangreichen Werks gesprengt.

Im zweiten Teil behandelt Esser die weniger bekannten Individualbeschwerden an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (Human Rights Committee – HRC) und an den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter (Committee against Torture – CAT). Zugrunde liegen der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – ICCPR) von 1966 bzw. die UN-Anti-Folter-Konvention (United Nations Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading Treatment or Punishment – UNCAT) von 1984. Wie bereits im ersten Teil zeigt Esser hier, wie eine Beschwerde auszusehen hat und wie sie bearbeitet wird, statt den Leser mit praxisfernen Ausführungen aufzuhalten.

Teil 3 zum Rechtshilfeverfahren ist von Böhm und Ahlbrecht verfasst, der eine Richter am Oberlandesgericht, der andere Rechtsanwalt und Strafverteidiger. Im Mittelpunkt dieser mehr als 300 Seiten steht das Auslieferungsverfahren. Das entspricht der Bedeutung für die Verteidigung, während für die meisten Richter und Staatsanwälte die im Buch weniger ausführlich behandelte sonstige („kleine“) Rechtshilfe die größere Bedeutung hat.

Ahlbrecht hat auch Teil 4 bearbeitet, in dem er vergleichsweise knapp auf europäische und internationale Ermittlungsbehörden eingeht, nämlich auf OLAF, Europol, das Europäische Justizielle Netz (EJN), EUROJUST, die Europäische Staatsanwaltschaft und Interpol. Hier dürfte in Zukunft eine Vertiefung erforderlich werden. Das betrifft zum einen die Ausführungen zur noch im Entstehen befindlichen Europäischen Staatsanwaltschaft, zum anderen die Tätigkeit von Interpol. Hat sich doch jüngst gezeigt, dass die über Interpol verbreiteten Ersuchen um vorläufige Festnahme zum Zweck der anschließenden Auslieferung (sogenannte Red Notices) nicht nur zu einschneidenden Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden führen, sondern auch politische Verwicklungen nach sich ziehen können. Hier bieten sich Verteidigern Ansatzpunkte für eine frühzeitige Einflussnahme auf Ermittlungsverfahren.

Der abschließende fünfte Teil stammt aus der Feder von Franziska Eckelmans, einer ausgewiesenen Fachfrau für Internationale Strafgerichte. Die fast 200 Seiten tragen die Überschrift „Anwälte an Internationalen Strafgerichten“, was sich als starke Untertreibung herausstellt und der Zielgruppe geschuldet sein dürfte. Tatsächlich handelt es sich um eine umfassende Darstellung zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) und – wenn auch deutlich knapper – zu anderen nationalen und internationalen Gerichten, die mit der strafrechtlichen Aufarbeitung staatlicher Verbrechen befasst waren oder sind. Sogar das Völkerstrafrecht als sachliches Recht wird dargestellt.

Das alles ist flüssig und gut verständlich geschrieben. Die Darstellung ist an der Rechtsprechung ausgerichtet, die nicht nur in Fußnoten erwähnt, sondern auch im Text behandelt wird. Das Werk ist gut gegliedert; die Länge der Absätze ist aus-

gewogen. Dank Fettdruck im Fließtext lässt sich das Wesentliche schnell erfassen. Auch die immer wieder eingestreuten Übersichten erleichtern die Arbeit. Unvermeidliche Folge der Breite des behandelten Stoffs und der Darstellungstiefe ist ein stattlicher Umfang von fast 800 Seiten. Wer dafür keinen Platz mehr im Regal findet, der kann statt der gedruckten Fassung das eBook wählen. Insgesamt ein beeindruckendes Werk, das auch bei der Bearbeitung reiner Inlandssachverhalte eine Hilfe ist.

*Dr. Udo Weiß*

**Internationales Strafrecht: Auslieferung - Rechtshilfe - EGMR - internationale Gerichtshöfe, von Heiko Ahlbrecht, Klaus Michael Böhm, Robert Esser und Franziska Eckelmans Verlag C.F. Müller, 2. Aufl. 2018, 780 Seiten, kartoniert, 99,99 Euro, ISBN 978-3-8114-6352-3.**